Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder 'Louise Scheppler' in evangelischer Trägerschaft

Grundlagen und Ziele der Arbeit

Die Evangelisch- Lutherische Kirchengemeinde und die Pädagogen der Evang. Kindertagesstätte, verstehen es als diakonischen Auftrag, Kindern unabhängig von Herkunft, kulturellem Hintergrund und Religion einen wertorientierten Lebens- Entwicklungsraum zu geben. Evang. Tagesseinrichtungen verstehen sich als eine familienergänzende Maßnahme mit dem Anspruch der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

Unser pädagogischer Ansatz orientiert sich am Kind und wird ganzheitlich und lebensnah umgesetzt. Hierbei ist Partizipation, bei respektvollem Umgang, ein wichtiges Instrument zur gelebten Demokratie.

Die Arbeit in evangelischen Tageseinrichtungen ist an christlichen Grundsätzen ausgerichtet und orientiert sich am bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan. Ihre Aufgaben erfüllt sie im Rahmen eines erzieherischen Gesamtauftrages in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten. Die Kindertagesstätte soll auch den Eltern und Familien ein Ort des Miteinanders, der respektvollen Begegnung und der Beratung sein.

Grundlage der pädagogischen Arbeit der Kindertageseinrichtung ist die Konzeption (nach § 45 SGB VIII). Mit der regelmäßigen Evaluation unserer Arbeit und der Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Veränderungen gleichen wir unsere Konzeption mit dem professionellen und engagierten Team an und schreiben sie zur pädagogischen und organisatorischen Umsetzung fest.

Einzelheiten zur Einrichtung, zu den Zielen und Grundsätzen der pädagogischen Arbeit, zum Leitbild und der Qualitätssicherung finden sich in der Konzeption der Kindertagesstätte. Die Konzeption und die nachfolgende Ordnung sind Bestandteile des Betreuungsvertrages.

1. Aufnahme

- 1.1. Die Leitung (Tagesstättenleitung und Trägervertretung) entscheidet über die Aufnahme und Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe der Tageseinrichtung.
- 1.2. Zur Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung müssen die Personensorgeberechtigten den Betreuungsvertrag samt Anlage und die Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) unterzeichnet zurückgeben. Das U-Heft ist zur Einsicht vorzulegen. Beim ersten Besuch des Kindes in der Einrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch vorzulegen.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Tageseinrichtung besteht erst dann, wenn ein Betreuungsvertrag gemäß Anlage zwischen Rechtsträger und Personensorgeberechtigten abgeschlossen ist.

2. Besuch der Tageseinrichtung, Krankheit

- 2.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Tageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2. Bei Fernbleiben des Kindes müssen die Personensorgeberechtigten unverzüglich die Tageseinrichtung verständigen.
- 2.3. Kranke Kinder können nicht in der Tageseinrichtung betreut werden, sie können die Kindertagesstätte erst wieder nach Genesung besuchen. Bei hohem Fieber, ansteckenden Infektionskrankheiten sowie Magen-Darm-Infekten muss das Kind einen Tag beschwerdefrei sein. Sollte eine Erkrankung in der Kindertagesstätte auftreten oder bemerkt werden, werden die Personensorgeberechtigten benachrichtigt und müssen eine zeitnahe Abholung ermöglichen.
- 2.4. Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren, meldepflichtigen Krankheit (siehe Belehrung § 34 IfSG, Anlage zum Betreuungsvertrag), sowie bei Befall durch Läuse oder anderes Ungeziefer, muss die Einrichtung unverzüglich benachrichtigt werden. Der Besuch der Einrichtung kann in diesen Fällen, nach Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten, ausgeschlossen und nur bei Nachweis durch ein ärztliches Attest wieder zugelassen werden. Grundlage dafür sind die jeweils gültigen "Empfehlungen zur Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen" des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

3. Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten

Alle Daten im Betreuungsvertrag sind wahrheitsgemäß von den Personensorgeberechtigten anzugeben und alle Änderungen der Daten sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass mit einer Geldbuße belegt werden kann, wer entgegen Art. 27 Abs. 1 BayKiBiG oder im Falle des Art. 23a vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt (Art. 33 BayKiBiG).

- 3.1. Bei einem Wohnungswechsel ist der Leitung unverzüglich die neue Anschrift und Telefonnummer schriftlich mitzuteilen
- 3.2. Bei einem vorübergehenden anderen Aufenthaltsortes der Personensorgeberechtigten (z.B. Urlaub, Krankheitsaufenthalt) ist der Tagesstättenleitung unverzüglich die neue Kontaktanschrift schriftlich mitzuteilen.
- 3.3. Um eine möglichst gute und somit schnelle Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten zu gewährleisten, sind die private und mobile Telefonnummer zu jedem beginnenden Tagesstättenjahr schriftlich anzugeben. Sind die Personensorgeberechtigten berufstätig, muss die Anschrift und die Telefonnummer des Arbeitsgebers mitgeteilt werden. Änderungen in der Erreichbarkeit sind unverzüglich der Tagesstättenleitung schriftlich mitzuteilen.
- 3.4. Die Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz wird der Leitung unverzüglich mitgeteilt. Die Leitung erhält eine Kopie des Rückstellungsbescheides.

4. Betriebsjahr

Das Betriebsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

5. Schließzeiten und Ferienregelung

- 5.1. Die Ferien- und Schließzeiten der Kindertagestätte werden vom Träger unter Einhaltung rechtlicher Bestimmungen festgelegt. Diese werden den Mitarbeitern und der Vertretung des Personensorgeberechtigten (Elternbeirats) mitgeteilt.
- 5.2. Die Ferien- und Schließzeiten werden zu Beginn des Betriebsjahres, bis spätestens Ende Oktober, den Personensorgeberechtigten bekannt gegeben.
- 5.3. In Ferienzeiten bietet die Kindertagesstätte Ferienkindergartengruppen an. Alle Eltern die eine Ferienbetreuung für ihr Tagesstättenkind benötigen können ihr Kind bis zu einem vorab mitgeteilten Stichtag zur Ferienkindergartengruppe anmelden.
- 5.4. Krippenkinder können in der Regel erstmals die Ferienkindergartengruppen ab den Winterferien des ersten Krippenjahres besuchen.
- 5.5. Für Tagesstättenkinder, welche erst kurze Zeit die Tageseinrichtung besuchen bzw. die Eingewöhnungsphase noch keine drei Monate zurückliegt kann die Tagesseinrichtung den Ferienkindergartenbesuch nicht empfehlen.
- 5.6. Die Tageseinrichtung kann wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder wenn aufgrund von höherer Gewalt die Aufsicht sowie Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht mehr ausreichend gewährleistet ist, geschlossen werden. Die Kindertageseinrichtung kann außerdem auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden zeitweilig geschlossen werden. Bei Vorliegen der genannten Gründe ist der Träger berechtigt, statt einer vollständigen Schließung nach Möglichkeit die Betreuung der Kinder hinsichtlich Anzahl und täglicher Betreuungszeit auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern oder vorübergehend zu reduzieren. Die Personensorgeberechtigten sind frühestmöglich zu unterrichten. Die Personensorgeberechtigten sind rechtzeitig zu unterrichten. Der Träger bemüht sich um eine anderweitige Betreuung der Kinder.

6. Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten

- 6.1. Mit dem Beitrag beteiligen sich die Personensorgeberechtigten an den Kosten der Tageseinrichtung. Der überwiegende Anteil der Kosten wird durch staatliche und kommunale Förderung gedeckt.
- 6.2. Die Gebührensatzung und die Höhe der Tagesstättenbeiträge werden vom Träger festgelegt. Sie werden den Personenberechtigten mit dem Anmeldeformular mitgeteilt.
- 6.3. Die Gebührensatzung wird in regelmäßigen Abständen, in der Regel alle drei Jahre, den Preissteigerungen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und Personalkosten angepasst.

- 6.4. Der Träger kann den vereinbarten Beitrag nach Anhörung des Elternbeirates durch schriftliche Erklärung verändern. Die Erhöhung ist rechtzeitig vor Beginn des in Krafttretens geltend zu machen. Aus sozialen Gründen kann bei Mehrkinderfamilien der Träger den Beitrag ermäßigen. Weitere Gründe, die zur Ermäßigung der Elternbeiträge im Einzelfall führen, können vom Träger beschlossen werden.
- 6.5. Die von den Personensorgeberechtigten konkret zu tragenden Gebühren errechnen sich aus den Buchungsstunden zuzüglich der Kosten für Getränke- und Mittagsverpflegung. Sie werden in den Betreuungsvertrag eingetragen.
- 6.6. Der in Art. 23 BayKiBiG geregelte Elternbeitragszuschuss wird mit den Elternbeiträgen laut Gebührensatzung verrechnet. Es handelt sich um die Weitergabe staatlicher Mittel in dem jeweils gesetzlich vorgegebenen Umfang.
- 6.7. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet. Der Beitrag ist in voller Höhe bis zum Vertragsende zu bezahlen. Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes sowie in den Ferien ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten. Gleiches gilt während der Schließzeiten gemäß Ziffer 5.1.
- 6.8. Wird die Einrichtung aufgrund der in Ziffer 5.6 aufgeführten Gründe geschlossen, entfällt die Pflicht zur Beitragszahlung am Ende des der Schließung folgenden Kalendermonats. Gleiches gilt für den Fall, dass behördliche Betretungs- und/oder Betreuungsverbote für Kinder ausgesprochen wurden.
- 6.9. Wird aus den in Ziffer 5.6 genannten Gründen eine Einschränkung des vereinbarten Betreuungsumfangs erforderlich, so kann der Elternbeitrag gemindert werden, wenn die Einschränkungen mehr als 60 % des vereinbarten Betreuungsumfangs ausmachen. Der Anspruch auf Minderung beginnt in diesen Fällen mit dem Ende des auf den Beginn der Maßnahmen folgenden Kalendermonats.
- 6.10. Wenn und soweit aufgrund von Schließungen oder Einschränkungen der Betreuungsleistungen finanzielle Erstattungen von Elternbeiträgen durch Behörden erfolgen, werden die Erstattungen anteilig auf den Elternbeitrag angerechnet.
- 6.11. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich mittels Lastschrift-Verfahren (Sepa-Mandat). Für Rückbuchungen wird aufgrund des damit verbundenen Aufwands eine Gebühr erhoben.
- 6.12. Die Aufnahme für die Kinder in die Tageseinrichtung ist nicht von der wirtschaftlichen Lage der Personensorgeberechtigten abhängig. In sozialen Härtefällen kann von den Personensorgeberechtigten die Übernahme des Beitrages beim Jugendamt/Sozialamt beantragt werden.
- 6.13. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger ist ausgeschlossen, soweit die Ursachen für die Nichteinhaltung des vereinbarten zeitlichen Betreuungsumfangs nicht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des Trägers beruhen.

7. Buchungszeiten

- 7.1. Für alle Gruppen gilt eine 5 Tage Kernbuchungszeit von mindestens 20 bis 25 Stunden wöchentlich, die verpflichtend gebucht werden muss. Darüber hinaus können die Personensorgeberechtigten nach Bedarf aus dem Betreuungsangebot der Kindertagesstätte wählen und buchen.
- 7.2. Grundsätzlich gelten die gebuchten Kernbuchungszeiten für die Dauer des Betreuungsvertrages; Umbuchungen der Buchungskernzeiten sind jährlich bis zum 31. Januar für das neue Tagesstättenjahr möglich.
- 7.3. Änderungen der vereinbarten Buchungszeiten, außerhalb der Buchungskernzeiten, sind in der Regel mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Kindertagesstätte möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- 7.4. Für Umbuchungen der Buchungszeiten, die zu einer Änderung der Buchungskategorie, also der Tagesstättenbeiträge führen, wird eine Gebühr von 5 Euro erhoben. Im ersten Tagesstättenjahr sind Änderungen, außerhalb der Buchungskernzeiten, bis 31. Dezember kostenfrei möglich.
- 7.5. Im letzten Krippenjahr bzw. im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung kann die Buchungszeit letztmalig bis zum 31. Mai gekürzt werden.

8. Bring- und Abholzeiten

- 8.1. Die Kinder sollen in der ersten zehn Minuten der Buchungszeit in den Kindergarten gebracht werden (Bringzeit). Die Kinder sollen in den letzten zehn Minuten der Buchungszeit abgeholt werden (Abholzeit). Die Endzeiten der Buchung sind auf jeden Fall einzuhalten.
- 8.2. Um pädagogische Angebotszeiten und störungsfreie Spielphasen zu ermöglichen, können die Kinder nur zu bestimmten Zeiten abgeholt werden.

9. Verpflegung

- 9.1. Eine gute psychische und physische Entwicklung der Kinder hat in der Evang. Kindertagesstätte einen hohen Stellenwert. Daher achten wir besonders auf eine ausgewogene und gesunde Ernährung der Kinder.
- 9.2. Die Kinder können in der Tageseinrichtung bis 8.40 Uhr frühstücken.
- 9.3. Im Laufe des Vormittags bzw. des Nachtmittags können die Kindergartenkinder gleitend Brotzeit machen bzw. machen in der Regel mindestens ein- zweimal in der Woche gemeinsam Brotzeit.
- 9.4. Die Brotzeit bzw. das Frühstück muss von den Kindern selbst mitgebracht werden und sollte gesund und ausgewogen sein. Ein belegtes Brot/Semmeln, Müsli etc. sowie Obst und Gemüse sollte enthalten sein. Süßspeisen oder Süßigkeiten sind Nachtisch und ersetzten keine Brotzeit.
- 9.5. Die Brotzeit bzw. das Frühstück muss aus den Umverpackungen bereits zu Hause genommen und in Brotzeitdosen verpackt in die Kindertagesstätte mitgebracht werden.
- 9.6. Kinder, die zum Mittagstisch angemeldet sind, erhalten in der Kindertagesstätte ein von der Köchin des Hauses frisch zubereitetes Mittagessen. Es wird ein Monatsbeitrag per SEPA-Lastschrift eingezogen.

10. Aufsicht und Versicherung

- 10.1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden üben während der Öffnungszeit der Tageseinrichtung über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus. Sie sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder verantwortlich.
- 10.2. Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg liegt bei den Personensorgeberechtigten. Mit Ausnahme von Hortkindern sind die Kinder grundsätzlich von den Personensorgeberechtigten oder den benannten Abholberechtigten abzuholen. Abholberechtigte müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Andere Personen dürfen die Kinder nur nach Benachrichtigung durch die Personensorgeberechtigten und Vorlage eines Ausweises abholen.
- 10.3. Geschwisterkinder unter 14 Jahre sind nur nach Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch die Personensorgeberechtigten zur Abholung berechtigt.
- 10.4. Für die Kinder besteht auf dem Hin- und Rückweg sowie während der Betreuung im Kindergarten eine gesetzlich vorgesehene Unfallversicherung. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg müssen der Leitung unverzüglich gemeldet werden, damit diese den Unfall der zuständigen Versicherung anzeigen kann.
- 10.5. Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe und sonstiger Habe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug und Fahrräder. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

11. Elternvertretung

- 11.1. Zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird ein Elternbeirat zum Beginn eines Tagesstättenjahres eingerichtet.
- 11.2. Der Elternbeirat ist bis spätestens 31. Oktober von den Personensorgeberechtigten der Tagesstättenkinder zu wählen.
- 11.3. Die Aufgaben des Elternbeirates regeln die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 14 BayKiBiG) und die in der Tagesstättenkonzeption festgelegten Schwerpunkte der Elternmitarbeit.

12. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Christuskirche beschlossen und ist seit zum 01.09.2010 in Kraft. Sie wird jährlich überprüft und den aktuellen Gesetzgebungen angepasst und in geeigneter Weise veröffentlicht.

*) Zutreffendes ankreuzen